

LEDA Info - Gasgeräte und Lüftungsanlagen

Betrieb von LEDA Gas-Feuerstätten gemeinsam mit luftabsaugenden Einrichtungen

Hinweise für die Planung und Feuerstätten-Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

LEDA Gasgeräte ARCO, CARISMO, CARISMO Solo, CORNA Gas, ENCANTO und PLANO können gemeinsam mit Lüftungsanlagen betrieben werden.

LEDA Gasgeräte ARCO, CARISMO, CARISMO Solo, CORNA Gas, ENCANTO und PLANO sind raumluftunabhängige Feuerstätten

Gasgeräte der Art C11, C31 oder C91 mit einer Flammenüberwachung und ohne Gebläse gelten als **raumluftunabhängig** (siehe ausdrücklichen Verweis der TRGI/Kommentar, Abschnitt 2.5.2.3^[2]).

Raumluftunabhängige Gas-Feuerstätten ohne „x“-Kennzeichnung

Auch **ohne die Zusatz-Kennzeichnung „x“** gelten diese Gasgeräte der Art C11, C31 oder C91 ohne Gebläse zusammen mit dem zugehörigen LAS als raumluftunabhängig (siehe ausdrücklichen Verweis der TRGI/Kommentar, Abschnitt 2.5.2.3^[2]).

Verwendbarkeit bis zu einem Unterdruck von 50 Pa

Gemäß den übereinstimmenden Vorgaben der jeweiligen FeuVO^[1], der TRGI^[2] und der Beurteilungskriterien^[4] des ZIV können damit LEDA Gasgeräte ARCO, CARISMO, CARISMO Solo, CORNA Gas, ENCANTO und PLANO zusammen mit dem zugehörigen LEDA-LAS bis zu einem **Unterdruck von bis zu 50 Pa** ohne weitere Sicherheitseinrichtung eingesetzt werden (siehe ausdrücklichen Verweis der TRGI/Kommentar, Abschnitt 2.5.2.3^[2]).

Keine Anforderungen an Größe und Belüftung des Aufstellraums

Bei LEDA Gasgeräten ARCO, CARISMO, CARISMO Solo, CORNA Gas, ENCANTO und PLANO, Art C mit Flammenüberwachung und ohne Strömungssicherung sind keine Anforderung an die Größe des Aufstellraums bzw. die Belüftung des Aufstellraums gestellt - siehe Abschnitt 8.2.3. TRGI/Kommentar^[3].

- [1] jew. FeuVO des Bundeslandes, dort § 4, Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen, insbes. Absatz (2) gemeinsamer Betrieb von Feuerstätte und luftabsaugender Einrichtung
- [2] TRGI 2008, dort Abschnitt 2.5.2.3, Art C, Gasgerät mit Abgasabführung; die Verbrennungsluft wird über ein geschlossenes System dem Freien entnommen (raumluftunabhängig)
- [3] TRGI 2008, dort Abschnitt 8.2.3, Anforderungen an den Aufstellraum bei Gas-Geräten Art C
- [4] ZIV-Kriterien für die Beurteilung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, 2008-05-26.
- [5] Geräteprüfnorm EN 613, raumluftunabhängige Gasgeräte, Art C mit zugehörigem LAS

LEDA Info - Gasgeräte und Lüftungsanlagen

Betrieb von LEDA Gas-Feuerstätten gemeinsam mit luftabsaugenden Einrichtungen

Auszug aus

Kommentar zur Technischen Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI 2008, Gralapp/Guther/Heinrichs/Klement/Sander, Herausgeber DVGW, Bonn, 2008, Seite 28

Kapitel I | Allgemeines, Begriffe

2.5.2.3 Art C

neue Definition in MFeuV

wichtig – Zusatzkennzeichnung „x“

Art C ohne Gebläse benötigt kein „x“

neue Gasgeräte Art C₉

- Gasgeräte Art B₃ erfüllen die Anforderungen bereits per Definition und müssen daher nicht extra gekennzeichnet werden.
- Gasgeräte Art B₄ und B₅ haben eine zugehörige Abgasleitung und Wind-schutz-einrichtung. Bei Abgasabführung im Überdruck ist für die Abgas-anlage der entsprechende Absatz im Abschnitt 10.1.1 zu beachten.

In der MFeuV wurde der Begriff „raumlufunabhängige Feuerstätte“ neu aufgenommen. In der TRGI wird unter 2.5.2.3 diese Definition zitiert und kommentiert. Bei Gasgeräten, die die Anforderungen der DIN EN 483 „Heiz-kessel des Typs C mit einer Nennleistung gleich oder kleiner als 70 kW“ an die Dichtheit erfüllen, also bei einem Überdruck von 50 Pa gegenüber der Umgebung die vorgegebene Leckrate nicht überschreiten, kann die Erfül-lung der Anforderungen der MFeuV angenommen werden.

Für die Aufstellung von Gasgeräten Art C mit Gebläse, bei denen Abgase unter Überdruck gegenüber dem Aufstellraum abgeführt werden, ist es in Deutschland daher auch wichtig, dass alle unter Überdruck stehenden Teile des Abgasweges verbrennungsluftumspült sind oder die besondere Dichtheit durch die Bauart gewährleistet ist (MFeuV § 7, (8)). Dies wird durch einen weiteren Index „x“ gekennzeichnet. Dieser ist zurzeit eine nationale Festlegung. Wenn bei Gasgeräten Art C, deren Abgase unter Überdruck abgeführt werden, dieser Indexbuchstabe „x“ fehlt, muss der Aufstellraum belüftet sein (siehe dazu Abschnitt 8.2.3.1 der TRGI).

Gasgeräte Art C ohne Gebläse (zweite Indexziffer 1, z. B. C₁₁) haben kein „x“, da bei ihnen die Abgase im Unterdruck abgeführt werden. D. h., es gibt keine unter Überdruck stehenden Teile des Abgasweges.

Die unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten für Gasgeräte Art C wer-den zu Abschnitt 2.5.2.3 noch kommentiert.

Die Bedeutung der ersten Indexziffer bei Gasgeräten Art C für die unter-schiedlichsten Ausführungen der Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung wird am besten durch die schematischen Darstellungen in der TRGI bzw. den Ausführungen zu diesen im Kommentar verdeutlicht.

Für die Gasgeräte mit jeweils getrennt angeordneter Verbrennungsluft- und Abgasabführungsleitung wird zwar davon ausgegangen, dass sie die ver-schärften Anforderungen nach der DIN EN 483 einhalten, es gibt aber keine Aussage zur Dauerhaltbarkeit der Dichtungen. Deshalb wurde diesen Gas-geräten keine „x“-Qualität (d. h. „durch die erfüllten erhöhten Dichtheitsan-forderungen können Abgase auf Dauer nicht in Gefahr drohender Menge austreten“) zugeordnet.

Die Aussagen zur Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung bei Gasgerä-ten Art C wurden in der TRGI um Festlegungen für die Gasgeräte Art C₉ ergänzt. Siehe dazu die Ausführungen zu Gasgeräte Art C₉ in diesem Kom-mentar.